

S a t z u n g
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche
Kindertageseinrichtung Schloßbergstraße 22 in Murnau a. Staffelsee
Vom 27.07.2009

in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.02.2017

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 1, 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinder-
tageseinrichtung Schloßbergstraße 22 in Murnau a. Staffelsee

§ 1
Gebührenerhebung

1. Für den Besuch (Benutzung) der gemeindlichen Kindertageseinrichtung, Schloßbergstraße 22, werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für das Mittagessen, das ein Kind einnimmt, wird der Selbstkostenpreis als Auslage (Essensgeld) erhoben. Es wird pauschal abgerechnet.

§ 2
Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr und des Essensgeldes sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Dies gilt auch für andere Vertretungsberechtigte, welchen den erforderlichen Nachweis zur Berechtigung der Anmeldung des Kindes erbracht haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Gebühren

(1) Die monatlichen Gebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens betragen unter Zugrundelegung nachfolgender Buchungszeiten innerhalb der benannten Öffnungszeiten:

Buchungszeiten:	Gebühren:
3 – 4 Stunden	80 €
4 – 5 Stunden	88,50 €
5 – 6 Stunden	97 €
6 – 7 Stunden	105,50 €
7 – 8 Stunden	114 €
8 – 9 Stunden	122,50 €

(2) Die monatlichen Gebühren für den Besuch des gemeindlichen Hortes betragen unter Zugrundelegung nachfolgender Buchungszeiten innerhalb der benannten Öffnungszeiten:

Buchungszeiten:	Gebühren:
3 bis 4 Stunden	80 €
4 – 5 Stunden	88,50 €
5 – 6 Stunden	97 €

(3) Die monatliche Gebühr für die Ferienbetreuung richtet sich nach den Buchungszeiten und der Anzahl der zu betreuenden Tage. Bei einer Buchung von Ferienbetreuung für 15 bis 29 Tage ist eine monatliche Gebühr gemäß den Buchungszeiten zu entrichten. Ab 30 Tagen Ferienbetreuung sind zwei Monatsbeträge gemäß den Buchungszeiten zu entrichten.

Buchungszeiten:	Gebühren:
3 bis 4 Stunden	80 €
4 – 5 Stunden	88,50 €
5 – 6 Stunden	97 €
6 – 7 Stunden	105,50 €
7 – 8 Stunden	114 €
8 – 9 Stunden	122,50 €

(4) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 1 BayEUG) wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(5) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, sind zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 auch Elternbeiträge für die Verpflegung pro Kind und Monat zu entrichten. Die Höhe bemisst sich nach dem jeweiligen Selbstkostenpreis des Marktes.

§ 4 Ermäßigung der Elternbeiträge

- (1) Besucht ein zweites oder besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die gemeindliche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder um 40 v. H. ermäßigt.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid). Über die Ermäßigungsanträge entscheidet der 1. Bürgermeister oder sein Vertreter.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Kindertageseinrichtung. Eine vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für diesen Zeitraum erstattet werden.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebühren (Elternbeiträge) für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens werden für zwölf Monate eines Jahres erhoben. Für vorzeitige Abgänge durch nachgewiesene Krankheit oder Wegzug endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Abmeldemonats.
- (3) Die Gebühren für den Besuch des gemeindlichen Hortes werden für zwölf Monate erhoben. Die Höhe der monatlichen Gebühren errechnet sich aus der Summe der gebuchten Zeitkategorien für die Schul- und Ferienzeit.

- (4) Die Gebührenschuldner sind gehalten, dem Markt Murnau a. Staffelsee eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlungen in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung sind nicht möglich.
- (5) Die Elternbeiträge für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (6) Wird ein Kind bis einschließlich 15. des Monats in den gemeindlichen Kindergarten aufgenommen, sind die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.

§ 6

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Der Markt Murnau erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren eine Mitteilung an die Schuldner, aus der die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 7

Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung vom 27.07.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.03.2015 tritt mit Ablauf des 31.08.2017 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, den 27. Juli 2009

Markt Murnau a. Staffelsee

Dr. Michael Rapp
1. Bürgermeister